

Steuer NEWS

Welche Förderung bekomme ich für meinen Lehrling?

Für die Ausbildung von Lehrlingen gibt es zahlreiche Förderungen

Mehr dazu auf Seite 2



Wann muss ich Rechnungen spätestens bezahlen?

Im März ist das neue Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) in Kraft getreten. Dadurch kam es neben dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch auch im Arbeits-, Sozialgerichts-, Mietrechts-, Verbraucherkredit- und Konsumentenschutzgesetz zu Änderungen.

Änderungen bei Geschäften zwischen Unternehmern

Verzugszinsen

Der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen beträgt 9,2 % über dem Basiszinssatz (derzeitiger Verzugszinssatz daher: 9,08 %). Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Ist der Schuldner nicht für die verzögerte Zahlung verantwortlich, hat er jedoch nur 4 % zu zahlen.

Abnahme- oder Überprüfungsverfahren

Die Überprüfung zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung darf höchstens 30 Tage ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen betragen. Eine längere Frist kann vereinbart werden, aber nur, wenn diese Vereinbarung für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist.

Pauschale Mahnspesen

Der Gläubiger ist berechtigt, eine Entschädigung von € 40,00 für Betreuungskosten vom Schuldner einzufordern, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bezahlt wird. Über die tatsächlichen Kosten muss kein Nachweis erbracht werden.

Im Vorhinein bezahlen

Bezahlt der Schuldner mittels Banküberweisung, muss die Zahlung bereits bei Fälligkeit am Konto des Gläubigers sein. Das heißt: Der Gläubiger muss über sein Geld bereits verfügen können. Wird der Fälligkeitstermin nicht im Vorhinein vereinbart, sondern z.B. bei Leistungserbringung, muss der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub bezahlen.

Änderungen bei Mieten

Die Miete für den laufenden Monat ist nun frühestens am 5. des Monats fällig. Eine spätere Zahlung kann vertraglich vereinbart werden. Weiters hat der Vermieter dem Mieter verpflichtend die Bankdaten bekannt zu geben, damit der Mieter die Zahlungen überweisen kann (gilt für Vermietungen, die zur Gänze dem Mietrechtsgesetz unterliegen).

SOZIALVERSICHERUNG

MEHRFACHVERSICHERUNG

Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Unselbständige (ASVG) und dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz für Selbständige (GSVG) gibt es noch eigene Sozialversicherungsgesetze für bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. für Freiberufliche (FSVG), Landwirte (BSVG), Notare (NVG) und Beamte (B-KUVG).

Geht eine Person unterschiedlichen Erwerbstätigkeiten nach oder bezieht sie nebenbei Geldleistungen (wie z.B. Pension), kann dies zur Versicherungspflicht in zwei oder mehreren Krankenversicherungen führen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn eine Person neben einer unselbständigen auch eine selbständige Tätigkeit ausübt. In diesem Fall sind für alle beteiligten Sozialversicherungen Beiträge zu zahlen. Die einzelnen Beitragsgrundlagen werden zusammengerechnet. Für die Summe gilt dann als Obergrenze die Höchstbeitragsgrundlage (für 2013: € 62.160,00).

ANTRAG AUF DIFFERENZVORSCHREIBUNG

Sind Sie mehrfachversichert und sicher, dass Ihre jährlichen Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten? Dann können Sie einen Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung stellen.

Ansonsten werden die erzielten Einkünfte von den Krankenkassen erst im Nachhinein festgestellt. Es wird daher während des Jahres von jeder Krankenkasse der zu zahlende Betrag eingehoben und erst nach Ablauf des Kalenderjahres festgestellt, ob die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wurde. Der zu viel gezahlte Betrag wird dann zurückgezahlt. Damit Krankenversicherungsbeiträge zurückgezahlt werden, muss ein Antrag gestellt werden.

AUSNAHMEREGLUNGEN

Für manche Versicherungen gelten diese Bestimmungen nicht, und zwar z.B. für Lehrer (B-KUVG), die gleichzeitig auch im GSVG versichert sind.



Welche Förderung bekomme ich für meinen Lehrling?

Für die Ausbildung eines Lehrlings gibt es zahlreiche Förderungen. Als Nachfolger der Lehrlingsausbildungsprämie (letztmalig 2012) gilt die Basisförderung.

Daneben gibt es noch weitere qualitätsbezogene Beihilfen für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden.

Basisförderung

Die Basisförderung gilt für alle Lehrverhältnisse, die nach dem 27.6.2008 abgeschlossen wurden. Das Lehrverhältnis muss ein ganzes Lehrjahr aufrecht gewesen sein, außer es wurde durch Zeitablauf oder durch die Lehrabschlussprüfung früher beendet. Weiters darf die Lehrlingsentschädigung nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

Höhe der Förderung:

- 1. Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- 2. Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- 3. und 4. Lehrjahr je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- aliquote Berechnung bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen

Die Basisförderung erhält der Lehrbetrieb immer erst am Ende des Lehrjahres.

Wie erhalte ich die Förderung?

Der Antrag muss durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post oder Fax eingebracht werden. Zuständig dafür ist die Lehrlings-

stelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Er muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Lehrjahres dort eingelangt sein.

Lehre für Erwachsene

Diese Förderung ist für Lehrlinge gedacht, die zu Beginn des Lehrvertrages 18 Jahre oder älter waren. Auch sie wird erst am Ende des Lehrjahres ausbezahlt. Allerdings muss hier das Unternehmen eine Selbsterklärung abgeben, dass für den Lehrling keine AMS-Förderung in Anspruch genommen wird.

Weitere Förderungen

Neben diesen Förderung werden noch spezielle Projekte mit Beihilfen unterstützt, wie z.B.:

- Förderungen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (z.B. Bezahlung der Nachhilfekosten)
- Förderung der Weiterbildung der Ausbilder
- Förderung für Projekte, um einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und Männern herzustellen (bei Lehrberufen mit einem Frauenanteil von max. 30 %)
- Förderung von Auslandspraktika
- Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Formulare

Die für Sie relevanten Formulare finden Sie auf der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammer unter <http://portal.wko.at>.

Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird der Verlustausgleich in vielen Fällen von der inländischen depotführenden Stelle (z.B. Bank) vorgenommen. Neu im Jahr 2013 ist, dass die Bank automatisch laufend realisierte Gewinne und Verluste miteinander verrechnet.

Zuerst positive dann negative Einkünfte

Werden zuerst positive und danach negative Einkünfte erzielt, so wird KEST (Kapitalertragsteuer) für die positiven Einkünfte einbehalten. Sie ist dann gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf.

Beispiel: Sie haben auf einem Depot bei Ihrer Bank Aktien einer AG, von der Sie im Februar 2013 € 75,00 Dividende erhalten. Die AG hat davon 25 % KEST abgezogen. Im August 2013 verkaufen Sie die Aktien mit einem Verlust von € 50,00, daher wird Ihnen eine KEST von € 12,50 gutgeschrieben.

Zuerst negative dann positive Einkünfte

Entsteht zuerst ein Verlust und später ein Gewinn, werden beide miteinander verrechnet. Bleibt ein positiver Saldo, wird von diesem KEST abgezogen.

Beispiel: Sie haben auf einem Depot bei Ihrer Bank Aktien und Anleihen. Die Aktien verkaufen Sie im Februar 2013 mit einem Verlust von € 50,00, Ihre Anleihen

mit einem Gewinn von € 100,00 im Juli 2013. Es bleiben € 50,00, von denen die Bank KEST in Höhe von € 12,50 abzieht.

Kein automatischer Verlustausgleich durch die Bank

Die Bank übernimmt die Verrechnung jedoch nur für Depots, die von ihr geführt werden und eindeutig einem Inhaber zugeordnet werden können. Somit können Verluste aus Gemeinschaftsdepots nicht durch die Bank ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich muss in diesem Fall in der Steuererklärung gemacht werden. Ausgeschlossen sind auch betriebliche Depots. Wenn ein Depot betrieblichen Zwecken dient,

muss das daher der Bank mitgeteilt werden. Auch für Wertpapiere, bei denen die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden (z.B. wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können), wird der Verlustausgleich von der Bank nicht durchgeführt.

Tipps aus der Praxis: Haben Sie Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken? In diesem Fall wäre eine Zusammenführung bei einer Bank vorteilhaft – dann übernimmt die Bank den Verlustausgleich.

Bescheinigung der Bank

Die Bank muss Ihnen jährlich eine Bescheinigung über den automatischen Verlustausgleich ausstellen. ■



SONDERFÄLLE AUFLÖSUNGSABGABE

Bei Kündigung eines Arbeitnehmers muss eine Auflösungsabgabe von € 113,00 gezahlt werden (außer es trifft eine Ausnahmeregelung zu).

Hierbei gibt es allerdings zahlreiche Sonderfälle, die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) kommentiert wurden.

GERINGFÜGIGES DIENSTVERHÄLTNISS

Hier ist bei Auflösung nie eine Abgabe zu bezahlen, da es sich nicht um ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis handelt.

Die Abgabe ist allerdings zu zahlen, wenn von einem vollversicherten in ein geringfügiges Dienstverhältnis gewechselt wird. Unterliegt das Einkommen Schwankungen (Geringfügigkeits-

grenze wird nur in manchen Monaten überschritten), so ist die Auflösungsabgabe erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu entrichten. Dies gilt immer (außer es liegt ein anderer gesetzlicher Ausnahmegrund vor), auch wenn im Monat der Auflösung das Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

BEFRISTETE DIENSTVERHÄLTNISSE

Bei befristeten Dienstverhältnissen, die nicht länger als sechs Monate dauern, ist keine Abgabe zu zahlen. Die Befristung muss nicht mit einem genauen Datum fixiert werden, wenn auf Grund anderer Vereinbarungen (wie z.B. Krankenstand) eindeutig hervorgeht, dass die sechs Monate nicht überschritten werden. Kein Ausnahmegrund sind etwa „saisonbedingte“ Kün-

digungen, auch wenn später wieder ein Dienstverhältnis eingegangen wird.

Mehrmalige, unmittelbar aufeinander folgende befristete Dienstverhältnisse sind zusammenzurechnen. Allerdings nur, wenn sie nahtlos ineinander übergehen. Werden hintereinander immer wieder mit (bis zu) sechs Monaten befristete Dienstverhältnisse abgeschlossen, und sind dazwischen jeweils nur kurze Lücken, muss dies sachlich begründbar sein. Dauert die Unterbrechung vier Wochen oder länger, können die Dienstverhältnisse nicht mehr als einheitlich betrachtet werden.

Die Art der Auflösung spielt bei auf maximal sechs Monate befristeten Dienstverhältnissen keine Rolle. Auch wenn sie früher aufgelöst werden, ist keine Abgabe zu bezahlen.

Was ist beim Jobticket zu beachten?



Der Arbeitgeber bezahlt die Fahrt in die Arbeit und zurück. Um diese Begünstigung steuerfrei in Form eines Jobtickets zu erhalten, muss allerdings ein Ticket für die öffentlichen Verkehrsmittel bezahlt werden.

Für Netzkarten gilt: Sie sind nur steuerfrei, wenn sie nicht teurer als Streckenkarten sind oder für diese Fahrt keine angeboten werden.

Rechnung: Sie muss auf den Arbeitgeber ausgestellt sein und den Namen des Arbeitnehmers enthalten.

Neu seit 2013: Für das Jobticket muss kein Anspruch auf Pendlerpauschale vorliegen, und die Strecken- bzw. Netzkarte darf übertragbar sein.

Wie ist das Jobticket umsatzsteuerlich zu behandeln?

Arbeitnehmer bezahlt nichts

Beim Arbeitgeber stellt das einen Eigenverbrauch durch eine sonstige Leistung dar. Es ist eine Umsatzsteuer (USt) in Höhe von 10 % abzuführen. Bemessungsgrundlage sind die Kosten des Tickets.

Der Arbeitnehmer bezahlt dafür

In diesem Fall liegt eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung vor. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Entgelt. Bezahlt der Arbeitnehmer allerdings weniger als das Ticket tatsächlich kostet, so ist die Normalwertregelung zu beachten. Als USt-Bemessungsgrundlage ist der Verkaufspreis anzusetzen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer bezahlt € 20,00 – der tatsächliche Verkaufspreis beträgt € 40,00. Die USt ist von € 40,00 zu berechnen.

Stand: 08.07.2013

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WAS BRINGT EINE NACHHALTIGE UNTERNEHMENSPOLITIK?

Umweltfreundlich orientiertes Konsumverhalten liegt im Trend. Konsumenten wollen mit gutem Gewissen einkaufen und sind auch bereit, einen höheren Preis zu zahlen (z.B. für Bio-Produkte).

Eine nachhaltige Unternehmenspolitik beinhaltet nicht allein eine umweltfreundliche Produktion. Es geht darum, einen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten, aber auch die langfristige erfolgreiche Geschäftsentwicklung abzusichern.

VORTEILE MESSBAR MACHEN

Vor allem zu Beginn ist die Einhaltung des „grünen Gedankens“ mit höheren Kosten verbunden. Es ist wichtig, die Zahlen im Auge zu behalten und die bisherigen Kriterien im Controlling zu erweitern. So ist ein nachhaltiger Erfolg messbar, oder es zeigen sich Möglichkeiten, wie die bisherige Vorgangsweise verbessert werden kann.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sich die Ergebnisse mit Zahlen von anderen Unternehmen vergleichen lassen. Kriterien zur Berechnung von Kennzahlen beim „green controlling“ sind:

- Abfallmenge, Recycling-Maßnahmen
- Energie, Co₂-Emissionen
- Wertschöpfungsmanagement (z.B. Auswahlkriterien für nachhaltig arbeitende Lieferanten), landwirtschaftliche Bearbeitungstechniken
- Umgang mit Mitarbeitern (z.B. Kinderarbeit bei der Produktion), Gleichstellung von Männer und Frauen, Arbeitssicherheit.

STEUERTERMINE | AUGUST 2013

Fälligkeitsdatum 16. August 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. **für Juni**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für Juli**

Kammerumlage, Kfz-Steuer **für II. Quartal 2013**

ESt- und KöSt-Vorauszahlung **für III. Quartal 2013**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Juni 2013	2,2	108,1	118,4
Mai 2013	2,3	108,1	118,4
April 2013	2,0	107,9	118,2

IMPRESSUM